



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend AGB) soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen der gango luege gmbh (folgend gango luege) und dem Auftraggeber erreicht werden.

## 1. Definitionen

**1. Filmische Arbeit.** Der Ausdruck «filmische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis einer von gango luege für den Kunden, gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, geleisteten Arbeit. Die als filmische Arbeit definierte Leistung beinhaltet keine Fotografie. Die Erstellung von Fotos muss zusätzlich vereinbart und vergütet werden (ebenso enthält ein Fotoauftrag keine Videografie).

**2. Gango luege.** Gango luege ist die für die Leistung der filmischen Arbeit beauftragte Firma. Der Begriff «gango luege» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter, welche bei der Firma angestellt sind. Dazu gehören Personen, welche als Projektleiter, Regisseur, Videograf oder Tonmeister arbeiten.

**3. Auftraggeber.** Der «Auftraggeber» ist die Person, welche die filmische Arbeit bei gango luege bestellt. Der Begriff «Auftraggeber» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter.

## 2. Geltungsbereich

Der Vertrag zwischen gango luege und dem Auftraggeber kommt durch Abrede (Annahme des Angebots/Offerte) oder formlos durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen zustande. Die AGB gelten für alle Lieferungen / Leistungen zwischen gango luege und Auftraggeber. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte stillschweigend als anerkannt. Gango luege kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Relevant ist die beim Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Version.

Abweichende Bedingungen müssen schriftlich anerkannt werden.

## 3. Preise

Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken. Der Stundenansatz von gango luege versteht sich ohne MWST. Totalbeträge auf Offerten und Rechnungen sind immer mit MWST berechnet.

Kostenanzeigen auf Webseiten, Werbematerialien usw. sind unverbindlich.



Das Angebot wird von gango luege nach bestem Wissen und Gewissen berechnet. Die Konditionen für unvorhergesehenen oder ausserordentlichen Aufwand kann durch gango luege neu verhandelt werden.

## 4. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Vereinbarte Vorauszahlungen / Teilzahlungen sind verbindlich. Bei ausstehenden Zahlungen ist gango luege berechtigt die Leistung zu unterbrechen oder komplett abubrechen. Bei Unterbrechung oder Abbruch des Auftrages hat gango luege Anspruch auf Entschädigung des geleisteten Aufwands / der entstandenen Benachteiligung von mindestens 50 % des Gesamtpreises (Mindestpauschale).

Ohne andere Vereinbarung wird ein Auftrag nach seiner Fertigstellung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen in Rechnung gestellt. Bis zur kompletten Bezahlung bleibt ein Werk in vollständigem Besitz von gango luege (der Auftraggeber hat kein Nutzungsrecht).

Bei Zahlungsverzug kann gango luege Verzugszinsen sowie Mahngebühren in Höhe der entstanden Mehrkosten verrechnen. Der Auftraggeber trägt sämtliche, in Zusammenhang mit einem eventuellen Inkassoverfahren / Betreibungsverfahren, entstandene Spesen.

Das fertiggestellte Werk wird in der Regel in digitalem Format online zum Download bereitgestellt. Der Auftraggeber ist angehalten die Daten innert 7 Tagen herunterzuladen und zu sichern. Falls die Daten innerhalb der 7 Tage nicht heruntergeladen wurden, kann der Aufwand der erneuten Bereitstellung zusätzlich verrechnet werden. Kosten für weitere Medien / Lieferformen (z.B. Festplatte, USB-Stick) werden zusätzlich verrechnet.

Der Auftraggeber trägt beim Transport / Versand von Waren sämtliche Risiken (eine Transportversicherung ist Sache des Auftraggebers).

Für die Funktion im gewünschten Medium ist der Auftraggeber grundsätzlich selbst verantwortlich.

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Filmproduktion schriftlich zu bestätigen.

Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Filmproduktion aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.



Befindet sich die Filmproduktion in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Filmproduktion schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 5. Verbindlichkeit

Die Auftragsvereinbarung ist verbindlich.

Bei Abbruch / Absage seitens Auftraggeber (bzw. aus Gründen welche nicht gango luege zu vertreten hat) besteht Anspruch auf Entschädigung des geleisteten Aufwands / der entstandenen Benachteiligung. Diese beträgt mindestens 50% des Gesamtpreises (Mindestpauschale).

Der Auftraggeber verpflichtet sich den Umständen entsprechend an der Auftragsabwicklung mitzuwirken und erforderliche Ressourcen (Daten, Informationen, Termine, Organisation etc.) rechtzeitig zu erledigen und zur Verfügung zu stellen.

Bei unzureichender Ressourcenverfügbarkeit ist gango luege berechtigt, die Leistung nach eigenen Möglichkeiten und eigenem Ermessen auszuführen und stillschweigend eventuelle Mehrkosten von bis zu 50% des regulären Preises zu verrechnen.

Kann ein wesentlicher Auftragsinhalt aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand umgesetzt werden, ist gango luege berechtigt die Leistung komplett einzustellen. Dabei hat der Auftraggeber den geleisteten Aufwand / die entstandene Benachteiligung mit mindestens 50% des Gesamtpreises (Mindestpauschale) zu entschädigen.

Durch mangelnde Mitwirkung entstandene Lieferverzögerungen können vom Auftraggeber nicht beanstandet werden. Bei einer Verzögerung des Auftrages durch mangelndes Mitwirken des Auftraggebers, kann gango luege jederzeit eine Vorauszahlung / Teilzahlung von bis zu 50% des Gesamtpreises verlangen.

## 6. Rechte Dritter / Inhalte

Der Auftraggeber garantiert, dass er über sämtliche erforderliche Rechte aller in einem Auftrag verwendeten Inhalte (Bilder, Musik, abgebildete Personen usw.) verfügt. Er stellt gango luege vollumfänglich von allfälligen Forderungen Dritter und damit in Zusammenhang stehenden Auslagen frei.



Der Auftraggeber ist zudem verantwortlich für die inhaltliche Richtigkeit und die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften.

Die genannten Bestimmungen bleiben auch bei einer Publikation über eine Plattform, auf welcher gango luege ein Profil hat oder die eigene Website, gewährt.

## 7. Eigenwerbung

Gango luege darf alle erstellten Werke im Zwecke der Eigenwerbung verwenden. Sämtliche Arbeiten dürfen von gango luege in allen Medien öffentlich präsentiert werden (auch in veränderter Form). Auch dabei bleiben gango luege vom Auftraggeber die in Punkt 6 aufgeführten Rechte gewährt. Über das Tätigsein für den Auftraggeber darf berichtet werden.

## 8. Datenschutz

Die Daten des Auftraggebers werden vertraulich behandelt und nur soweit an Dritte (Partner) weitergegeben wie es für die Leistungserbringung erforderlich ist. Eine weitere Ausnahme bildet hier die in Punkt 7 aufgeführte Publikation im Rahmen der Eigenwerbung.

## 9. Mängel und Gewährleistung

Der Auftraggeber hat ein Werk nach seiner Fertigstellung zu überprüfen. Allfällige Fehler sind in der letzten Iterationsschleife zu beanstanden. Beim Erhalt der Endversion (Master-Datei) gilt das Werk als genehmigt.

Leichte inhaltliche und stilistische Abweichungen gegenüber zugrundeliegenden Konzepten / Entwürfen gelten als absehbar und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

Qualität und Quantität des Materials ist abhängig von den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten. Minderungen aufgrund ungünstigen Lichts, schwierigen Wetterverhältnissen, Platz etc. können nicht beanstandet werden.

Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

## 10. Rechte und Nutzung

Sämtliche im Rahmen der Leistung entstandenen Erzeugnisse sind in urheberrechtlichem Besitz von gango luege und somit urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber darf die filmische Arbeit nur zum vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwenden. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart worden, bestimmt sich die Dauer nach dem Zweck des Auftrages.



Ohne schriftliche Zustimmung darf das Material nicht verändert, verkauft oder an Dritte weitergegeben werden. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Auftraggeber, eine Entschädigung in der Höhe von 150% des gemäss zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden SAB-Tarifs (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und –archive) an gango luege zu bezahlen.

Die Konditionen für weitere Nutzungsrechte sind vertraglich (schriftlich) zu regeln. Die Verwendung des Rohmaterials für firmeninterne Zwecke (z.b. Weihnachtsessen) ist ohne Vereinbarung erlaubt und muss nicht geregelt werden.

Nur der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der mit gango luege getroffenen Vereinbarung von der filmischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der filmischen Arbeit zu überlassen.

Alle im Verlaufe des Projektes entstandenen Dateien (Konzepte, Rohdateien, Projektdateien, Entwürfe usw.) dürfen nicht weiterverwendet werden. Gango luege muss das genannte Material weder herausgeben, zeigen noch aufbewahren.

Bei jeder Veröffentlichung des Endproduktes ist die Urhebernennung von gango luege in geeigneter Form zu erwähnen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

## 11. Ausfall

Fällt eine Person zum vereinbarten Termin kurzfristig aus (Krankheit/Unfall), organisiert gango luege nach besten Möglichkeiten einen Ersatz.

Ist ein Auftrag aufgrund höherer Gewalt (Unter dem Begriff höhere Gewalt wird ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis verstanden, welches von aussen hereinbricht und nicht abgewendet werden kann. Mit anderen Worten hängt das Ereignis nicht von menschlichem Verhalten ab und es fällt auch nicht in den Einflussbereich der Vertragsparteien.

) nicht realisierbar, muss die Ausgangslage neu bewertet werden. Dabei wird begutachtet, ob es sich um einen Fall der nachträglich vorübergehenden oder der nachträglich dauernden Unmöglichkeit handelt. Bei der nachträglich dauernden Unmöglichkeit entfallen die vertraglichen Pflichten und die bereits getätigten Leistungen sind rückabzuwickeln. Hingegen ist bei der nachträglich vorübergehenden Unmöglichkeit eine gemeinsame Nachfrist zu setzen. Gango luege übernimmt keine Haftung für allfällige Verzugsschäden des Auftraggebers.



## 12. Aufbewahrung

Abgeschlossene digitale Werke werden von gango luege mindestens ein Jahr lang archiviert. Der Kunde ist selber verantwortlich für ein Datenbackup seiner Bilder und Videos.

## 13. Leistung Dritter

Gango luege darf zur Auftragsausführung Dritte hinzuziehen und deren Leistung in eigenem Namen verrechnen. Der Kunde wird vor dem Hinzuziehen von Dritten jeweils informiert.

## 14. Sonstiges

Mit der unterschriebenen Auftragsbestätigung bestätigt der Kunde, alle Seiten der AGB sorgfältig gelesen zu haben. Weiterhin sind mündliche Nebenabreden nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von gango luege und somit Luzern (LU).